

Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens der Stadt Schleiden (Wappensatzung) vom 15.10.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Schleiden in der Sitzung am 02.10.2014 die folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens der Stadt Schleiden (Wappensatzung) vom 02.10.2014 beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung

- (1) Die Stadt Schleiden führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung durch Dritte

- (1) Andere Personen als die Stadt Schleiden dürfen das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Schleiden verwenden. Andere Personen i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens zu:
 - Geschäftszwecken
 - Vereinszwecken
 - Politischen Zwecken
- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Schleiden nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Schleiden nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 4 Antragsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung der folgenden Angaben/Unterlagen bei der Stadt Schleiden einzureichen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Wappens, welches verwendet werden soll
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum (dauerhafte oder einmalige Nutzung) und Anzahl der Verwendung (z.B. Stückzahl)
- ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke/Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Stadt Schleiden kann die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen zum Antrag fordern.

§ 5 Genehmigungsverfahren

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet

- bei einer dauerhaften Nutzung des Stadtwappens der Rat der Stadt Schleiden,
- bei einer einmaligen Nutzung des Stadtwappens der Bürgermeister der Stadt Schleiden bzw. dessen Vertreter.

§ 6 Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist insbesondere zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten,
- die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
- sonstige Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte gemäß § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Stadtwappen nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum 31.12.2015 als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) im Sinne Satz 1 sind verpflichtet, die Nutzung bis spätestens 30.06.2015 bei der Stadt Schleiden anzuzeigen und die Genehmigung zur weiteren Nutzung zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
- im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
- trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen weiter verwendet
- entgegen § 3 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Schleiden schädigen oder beeinträchtigen oder
- die Weiterverwendung gemäß § 7 nicht rechtzeitig anzeigt oder genehmigen lässt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 15.10.2014

Der Bürgermeister
(Udo Meister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens der Stadt Schleiden (Wappensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 02.10.2014 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 15.10.2014

Der Bürgermeister
(Udo Meister)